



 **DER AGRARHANDEL**

## Sitzung der Schlusschein-Kommission (SSK)

**14.03.2024**



# Themen

---

## 1. Aufgeworfene Themen der letzten Sitzung

- a. Umgang mit Qualitätsmängeln der Ware in Ganzzügen
- b. Löschzeiten bei Zulanlieferungen
- c. Regelungen zum Stoßrecht bei groben Qualitätsabweichungen
- d. Zielrichtung der Circa-Klausel – planmäßige oder zufällige Ausschöpfung v.a. bei Teillieferungen

## 2. Aus Zeitgründen verschobene Themen

- a. Struktur der Einheitsbedingungen
- b. Ansprüche wegen verdeckter Mängel
- c. § 20 Erfüllungshindernisse
- d. Sonstige Themen

## 3. Stand Braugerstenzusatzbedingungen

## 4. Weitere Themen?



# 1. a. Regelungen zu Ganzzügen

---

- Problem: vorherige Probenahme bei Ganzzügen aus Sicherheitsgründen schwierig
- Situation: Ware in einigen Waggons von mangelhafter Qualität
- Frage: Darf gestoßen werden?
  - Dies wäre der Fall, wenn jeder Waggon einzeln die vereinbarte Qualität erreichen müsste
  - ABER: Dies ergibt sich nicht aus den EBH → zurzeit gilt: Der Ganzzug gilt als eine Partie, damit muss im Durchschnitt aller Waggons die vereinbarte Qualität erreicht werden
  - Ähnliche Regelung Gafta 78
- Frage: Ist das sinnvoll oder ist eine andere Regelung wünschenswert?
  - Möglichkeit a: jeden Waggon einzeln betrachten
  - Möglichkeit b: Grenze ziehen, z.B. wenn von erstem Drittel der Waggons Hälfte von mangelhafter Qualität → Recht die Ware zu stoßen (oder anderer Anteil)
  - Möglichkeit c: Platzhalter für individuelle Regelung



# 1 b. Regelungen zu Löscheziten bei Zuanlieferungen

- Vorschlag FG Makler und Agenten (VdG)
  - Kontrakt-Addendum zu Löscheziten für Zuanlieferungen
  - Anliefertag zwischen Käufer und Verkäufer mindestens 3 Wochen vor Anlieferung fixieren
  - Anliefertag bedeutet eintreffend am Güterbahnhof an Destination bis spätestens 06:00 Uhr morgens
  - Sofern Zug bis 06:00 Uhr morgens am Güterbahnhof der Destination bereitgestellt wird, verpflichtet sich Käufer, Zug binnen 24 Stunden vollständig zu löschen und abholbereit zu stellen
  - Sollte der Zug bis 12:00 Uhr bereitgestellt werden, hat der Zug vom Käufer binnen 36 Stunden ab Meldezeit gelöscht zu werden
  - Wenn Zug bis 12:00 Uhr nicht eingetroffen ist, verlängert sich Löschgantie seitens des Käufers auf 72 Stunden nach Meldung des Zuges.

***Einschätzung: Sinnvoll oder nicht sinnvoll? Als individuelle Zusatzvereinbarung ermöglichen?***



# 1 c. Regelungen zum Stoßrecht bei groben Qualitätsabw.

---

- Ware mit groben Qualitätsabweichungen (z.B. 20 % Feuchtigkeit, Käferbesatz) wird in der Praxis regelmäßig gestoßen → zulässig?
- Kommt darauf an: Ansprüche bei Mängeln § 36 – Minderwert 5% des Vertragspreises bei Getreide, 8% bei Futtermitteln → Stoßrecht oder einmalige Ersatzlieferung
- Wenn Verstoß gegen LFGB- Grenzwerte: § 32a
- Andere Regelung sinnvoll?
- Problem: Wo zieht man die Grenze zu nicht mehr kontraktlicher Ware? Sinnvoll: Lösung über Vertrag → Abschlüsse und Stoßrecht im Kontrakt vereinbaren (Abzugstabellen – eigene, kein Bezug auf Tabellen potentieller Abnehmer)



# 1 d. Zielrichtung der Circa Klausel bei Teillieferungen

- 1. Vorschlag zu § 25: Berechnung Circa Klausel statt 2% und 3% lieber 2/5 und 3/5 der „Übermenge“
- 2. Problem: Ausnutzen der Circa Regelung bei Teillieferungen
- Frage: Darf bei jeder Teillieferung Spielraum ausgenutzt werden oder nur in Summe? Abs. 4: wenn **bei der jeweiligen Teillieferung** Erklärung → zulässig. Andernfalls nur für die noch zu liefernde/abzunehmende Menge
- **Mögliche Regelung:** Spielraum ist **nur auf gesamte Menge gesehen** zulässig. Wenn schon bei erster Teillieferung ausgenutzt, dann Abzug bei späteren Teillieferungen
- Sollte berücksichtigt werden, ob zufällige vorhandene Übermenge oder planmäßiges Ausnutzen? P: Wie will man dies unterscheiden?
- In AGB von Händlern gefunden: *Ergänzung zu § 25: Der Verkäufer muss Mehr- oder Mindermengen stets **schriftlich, vor** Andienung erklären.*



## 2 a. Struktur der EHB

---

- Dissertation Dr. Hille aus 2019: Struktur ungeordnet, verschiedene Kapitel etwas wahllos aneinandergehängt  
→ gute Verbesserungsvorschläge
- Bsp.: Allgemeinen Teil zusammen fassen, Erfüllungsvorschriften zusammen fassen
- Vorschlag Hille:
  - I. Einleitung
  - II. Allgemeiner Teil (Anwendbares Recht, Geschäftstage, Mitteilungen, Erlöschen von Ansprüchen, Provision, Circa Klausel, Leistungszeit, Erfüllungsort, Fracht und Transportgefahr etc. – Regelungen aus §§ 44 ff und aus §§ 14 ff)
  - Neuer Teil IX. Proben (Probenahme, Analyse/Nachanalyse)



## 2 b. verdeckter Mangel

- **§ 32 Abs. 3 Ansprüche wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen nach 20 Tagen**

„Ansprüche wegen verdeckter Mängel gem. Abs.2 sind ferner ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Empfang der Ware bekannt gemacht worden sind. Dies gilt nicht bei Mängeln, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber für den Käufer nicht ohne weitere erkennbar sind.“

→ P: Beweisnot für Käufer, wie soll er beweisen, dass Verkäufer Mängel bekannt waren?

- Unternehmen streichen diese tw. in ihren Verweisen auf EHB
- Beispiel für versteckten Mangel: Rückwirkende Aberkennung Status Bioware
- OLG München 20 U 2414/13: Berufen auf Ausschlussfrist § 32 Abs. 3 nicht rechtsmissbräuchlich, wenn 2 Händler EHB verwenden weil keine EHB in diesem Verhältnis keine AGB, vermutlich anders im Verhältnis zum Landwirt weil „einseitiges Stellen“





## 2 b. verdeckter Mangel

---

- **Münchener Kommentar zum HGB unter § 377 Rn. 132:** Bei verdeckten Mängeln wird, wie die Judikatur zeigt, immer wieder versucht, die Gewährleistung dadurch auszuschließen, dass der Beginn der Rügefrist auf einen Zeitpunkt vor Entdeckung des Mangels festgeschrieben wird (meist den der Ablieferung, des Empfangs oder der Übergabe der Ware, Weiterverarbeitung). Dies ist nicht hinzunehmen. Mit einer solchen Bestimmung können die Gewährleistungsrechte zu Fall gebracht werden, ohne dass dies im Vertrag sachgerecht zum Ausdruck gebracht worden wäre.
- **Mögliche Lösungen:**
  - a. Beibehaltung der bestehenden Regelung (Risiko, wenn EHB einseitig gestellt werden – AGB)
  - b. Verlängerung der Frist von 20 Tagen (ohne Gewähr, dass als AGB zulässig)
  - c. Streichen der 20 Tage Frist, dafür kurze Frist für Meldung nach Kenntnis



## 2 c. § 20 Erfüllungshindernisse

Abs. 1: Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen **Erfüllung** durch *höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände* **verhindert**, so ist **der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben**. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu unterrichten. Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.

Abs. 2 Wird die **Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert**, so **verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung**, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit schriftlich anzeigt.

Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat 30 Kalendertage oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen 45 Kalendertage überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.

Abs. 3 Beruft sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- Bislang **unterschiedliche Voraussetzungen** für Aufhebung nach Verhinderung und Verlängerung der Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung (s. rote Markierung)
  - Vereinheitlichung? Auflistung viele Beispiele sinnvoll, Rspr. zu Corona: wenn nur kurze pauschale Klausel – zu unkonkret, Berufung darauf ggf. unzulässig
- Bei **Verhinderung**: Vertrag automatisch aufgehoben → Problem: Abgrenzung, wann endgültig verhindert, wann „nur behindert“? Nicht nur zeitliche Komponente, auch Mehraufwand
- Vielleicht nicht im Sinne der Unternehmen?
- **Lösung** könnte sein: Mehr Flexibilität, **Anpassungsrecht** der betroffenen Partei. Wenn Anpassung nicht möglich oder zumutbar, kann benachteiligter Teil vom Vertrag zurücktreten.
- **Frage**: Sollen die Regelungen auch gelten, wenn Ereignis höherer Gewalt beim **Vorlieferanten** vorlag?



## 2 c. § 20 Erfüllungshindernisse - Vorschlag

1. Die Parteien haften nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen **alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere**, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

2. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner **unverzüglich** nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu **informieren**. Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Berufte sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden **Nachweis** zu erbringen.

3. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung aufgrund eines der Ereignisse in Abs. 1 **verhindert**, hat die betroffene Partei das Recht, **Anpassung des Vertrages zu verlangen**. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag **zurücktreten**.

Bei einer **vorrübergehenden Behinderung** der Erfüllung wird der **Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert**. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder zuzumuten ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat **30 Kalendertage** oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen **45 Kalendertage überschreitet**, ist der **Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben**.



## 2 d. sonstige Themen

- **§ 52 Abs. 2:** Art und zeitliche Ausführung der Meldung des Frachtführers richtet sich u.a. nach den örtlichen Gebräuchen des Ankunftshafens  
→ Gibt es Diskrepanzen zwischen den von den Löschbetrieben vorgegebenen Löschbedingungen sowie den ortsüblichen Gebräuchen in der Binnenschiffsbefrachtung? Besteht Bedarf für eine Ergänzung/Änderung
- **§ 43 Circle Geschäfte:** Vorschlag Hille: Ergänzen, darum dass Andienung von Dokumenten entbehrlich ist (Begründung: Finden die Parteien keine nachgelagerte, multilaterale Regelung, so müssen dem Grunde nach alle Geschäfte für den Papierteil selbst erfüllt werden. Der Circle verliert insofern jedoch seinen genuinen Sinn - wenn alle Verpflichtungsgeschäfte bilateral in allen Richtungen im Papier erfüllt würden, wird eine vorhergehende Identifikation des Circle und ein Daraufberufen seines ursprünglichen Sinnes entleert) – wäre vermutlich nur Klarstellung des in der Praxis üblichen Vorgehens
- **§ 16 Ersetze Erfüllung durch Leistung** (entspricht besser dem gemeinten und den Begrifflichkeiten im BGB, Erfüllung würde Leistungserfolg mit umfassen – also z.B. auch Eigentumsverschaffung)



## 3. Stand Braugerstenbedingungen

---

- **Schlusscheinkommission für Braugerste:**  
Die Braugerstenzusatzbestimmungen werden seit 2019 gemeinsam mit dem Deutschen Mälzerbund überarbeitet, coronabedingt Pause 2020-2022, finaler Entwurf wird im April 2024 von der SSK Braugerste geprüft und an die ARGE weitergeleitet



## 4. Weitere Themen?

---